



Satzung des Traditionsverbandes Logistik Rheine e. V.

in der Fassung vom 08. März 2013

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Traditionsverband Logistik Rheine e. V.“. Er hat seinen Sitz in der Bundeswehrliegenschaft in 48432 Rheine, Kleinbahnstraße 35 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rheine eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Traditionsverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabeordnung. Er bezweckt die Pflege der Kameradschaft, die Betreuung von Soldaten, Reservisten, Ehemaligen, zivilen Mitarbeitern und deren Angehörige, und will die Geschichte und Leistungen der logistischen Einheiten und Verbände sowie Einrichtungen am Standort Rheine, im Rahmen der Traditionspflege, in Erinnerung halten.

Darüber hinaus hält er Kontakte zu den Streitkräften der Bundeswehr und der Verbündeten und pflegt die Beziehung zwischen Bundeswehr und Öffentlichkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Traditionsverband besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können sein:

- alle ehemaligen und aktiven Soldaten aller Dienstgradgruppen sowie zivile Mitarbeiter der logistischen Einrichtungen am Standort Rheine
- darüber hinaus Personen, die sich mit den Zielen des Verbandes identifizieren.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die aufgrund ihrer Verdienste um den Traditionsverband zu solchen von der Mitgliederversammlung ernannt worden sind. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4a

Datenschutz

Zur Einhaltung des Datenschutzes nach dem Bundesdatenschutzgesetz werden die Einzelheiten in der Datenschutzordnung vom Verein festgelegt, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Vorstand erstellt einen Beitragsstatus. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung,
- Ausschluss (Beschluss der Mitgliederversammlung),
- Tod

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum 01.10. schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In den übrigen Fällen endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Kalendermonats, in den das Ereignis fällt.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe

Der Traditionsverband hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- stellv. Vorsitzenden
- Traditionsbeauftragten
- Schriftführer
- stellv. Schriftführer
- Kassenverwalter
- stellv. Kassenverwalter
- Organisationsleiter
- stellv. Organisationsleiter

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung des Traditionsverbandes zuständig und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 10

Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder durch den Traditionsbeauftragten. Der Vorsitzende und der Traditionsbeauftragte haben jeweils Einzelvertretungsmacht.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Sie wird durch den Vorsitzenden oder im Falle einer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung muss spätestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Eine Änderung der Satzung bedarf jedoch der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Anträge, die nicht zur Tagesordnung gehören, benötigen zur Beratung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von 10 Tagen zu jeder Zeit durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

Eine Einberufung muss innerhalb von 14 Tagen erfolgen, wenn:

- mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder
- ein Drittel aller Mitglieder

die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung gleichermaßen.

§ 13

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand - § 9 – wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

In geraden Jahren werden gewählt

- der Vorsitzende
- der Traditionsbeauftragte
- der Schriftführer
- der Kassenverwalter
- der Organisationsleiter

In ungeraden Jahren werden gewählt

- der stellv. Vorsitzende
- der stellv. Organisationsleiter
- der stellv. Schriftführer
- der stellv. Kassenverwalter

ANLAGE

§ 13a

Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen sind.

4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 14

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis vortragen.

§ 15

Auflösung des Traditionsverbandes

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Traditionsverbandes beschließen. Der Beschluss bedarf jedoch der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Bei Auflösung des Traditionsverbandes wird das Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwandt. Näheres hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

Änderungsnachweisungen:

Die vorstehende Satzung wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. März 2004 (siehe Protokoll vom 15. März 2004, Ziffer 8.) in den §§ 10 (gesamter Wortlaut) und 11 (3. Satz – Neufassung) geändert.

Rheine, 29. März 2004

Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 10 der Satzung.

(Walter)
Oberst a. D.

1. Vorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 07. Oktober 2010 (siehe Protokoll vom 08. Oktober 2010, Ziffer 3.) um die Anlage § 13a erweitert.

Rheine, 02. November 2010

Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 10 der Satzung.

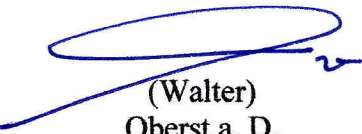
(Walter)
Oberst a. D.

1. Vorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 08. März 2013 (siehe Protokoll vom 08. März 2013, Ziffer 12.) im § 1 der Satz geändert, im § 2, Satz 2 wurde der Zweck „Er bezweckt die Pflege der Kameradschaft, ...“ hinzugefügt und um die Anlage § 4a erweitert.

Rheine, 08. März 2013

Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 10 der Satzung.



(Walter)
Oberst a. D.

1. Vorsitzender